



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2021

1. Ausgangslage

In Ausführung der Bestimmungen von Art. 3, Art. 67 und Art. 75 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000) legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen, den Satz für die Gewinnsteuer sowie für die Kapitalsteuern und die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, fest.

2. Erwägungen

Das Budget 2021 wie auch die Finanzplanung für die Jahre 2022-2025 zeigen einen namhaften Investitionsbedarf und nicht ausgeglichene Ergebnisse ab 2022 in der Erfolgsrechnung. Die Finanzierungsdefizite bis 2021 kann der Kanton aus eigenen Mitteln bestreiten. Ab 2022 können die geplanten Investitionen voraussichtlich nicht mehr vollumfänglich aus den Reserven finanziert werden.

Die gleiche Konstellation bestand schon in den Vorjahren. Bereits damals wurde darauf hingewiesen, dass die Prognosen mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet sind. Dazu gehört etwa auf der Aufwandseite die Kostenentwicklung im Gesundheits- und Sozialbereich sowie im Erziehungswesen. Auf der Einnahmenseite können vor allem die künftigen Einnahmen der Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern, aber auch der direkten Bundessteuer, der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank und aus dem Finanzausgleich (NFA) nur annäherungsweise bestimmt werden. Zumindes lässt sich bei den ordentlichen Steuereinnahmen aufgrund der Abschlüsse in den vergangenen Jahren und aufgrund der Hochrechnung 2020 feststellen, dass das in den vergangenen Jahren prognostizierte Wachstum beim Steuersubstrat um jährlich 2% tatsächlich eingetroffen ist. Unklar bleibt, ob sich dieser Trend wegen der Corona-Pandemie nach einem kurzfristigen Unterbruch ab 2022 weiter fortsetzt.

Wegen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF), welche einerseits direkt die Staatssteuern und andererseits indirekt die Beiträge aus dem NFA beeinflusst, resultieren weitere Ausfälle.

Darauf abgestützt erlässt der Grosse Rat die Steuerparameter 2021.

Die Steuerparameter präsentieren sich nach angenommener kantonaler STAF-Vorlage unverändert zur Übergangsbestimmung der Standeskommission, welche für 2020 gültig war, wie folgt:

- Der Grosse Rat legt nunmehr einen Kapitalsteuersatz fest, da die privilegierten Besteuerungsformen Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft wurden.
- Ebenfalls aufgehoben wurde das Teilsatzverfahren für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen und Liquidationsüberschüssen. Stattdessen gelangt das Teilbesteuerungsver-

fahren zur Anwendung. Der vom Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vorgegebene Rahmen für Vergünstigungen wird im kantonalen Steuergesetz vollumfänglich ausgeschöpft. Damit ist eine jährliche Festlegung der Reduktion, wie sie der Grosse Rat bis 2019 für das Teilungsverfahren festlegen musste, nicht mehr notwendig.

- Neu legt der Grosse Rat die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, fest. Die Bandbreite für die Reduktion des Gewinnsteuersatzes beträgt bis zu 50%.

Die Standeskommission ist überzeugt, dass mit dem ausgeglichenen Budget für das Jahr 2021 Änderungen am Steuerfuss für natürliche Personen wie auch am Kapitalsteuersatz für juristische Personen nicht notwendig sind.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2021 einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. September 2020

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig